

Thème	Partie concernée (Texte, Carte, etc.)	Rubrique(s) (concernés)	Remarques / commentaires	Adaptation proposée
T401	Gestion globale des eaux			
T402	Eaux superficielles			
T403	Aménagement et entretien des cours d'eau et étendues d'eau			
T404	Evacuation et épuration des eaux			
T405	Eaux souterraines		<p>Wir nehmen Kenntnis vom Inhalt des Kapitels T405. Grundwasser und sind mit den aufgelisteten Zielen und Grundsätzen voll einverstanden. Leider muss festgestellt werden, dass geplante Siedlungserweiterungen (Bsp. St. Antoni) den Zielen und Grundsätzen gerade widerspricht, insbesondere der zweite Grundsatz "Ausschluss jeglicher Einzonung in die Bauzone in der Grundwasserschutzzone". Es muss gerade festgestellt werden, dass sich die S3 mit der geplanten Siedlungserweiterung überschneidet!</p> <p>Weiter benutzen wir die Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass eine rechtsgültig ausgeschiedene Grundwasserschutzzone besteht, in der sich leider Bauten und Anlagen befinden, welche in Verganheit bewilligt worden sind. Wir nehmen in diesem Zusammenhang gerne Kenntnis vom 6. Ziel "Ausschluss oder Abbruch jeder Anlage, die eine Gefahr für das Grundwasser in den Grundwasserschutzzonen und -perimetern bilden". Daraus kann geschlossen werden, dass bestehende, rechtsgültige Schutzzone in jedem Fall zu erhalten sind und die erforderlichen Sanierungen dazu beitragen müssen.</p> <p>Weiter haben wir folgende Anregungen und Bemerkungen zu diesem Kapitel:</p> <p>1. Ziele: "Verhinderung jeglicher Belastung auf das Grundwasser"</p> <p>Die Formulierung ist zu absolutistisch und kann so nicht durchgesetzt werden. Das Grundwasser wird -ob man dies möchte oder nicht- durch äussere Einflüsse belastet. Es muss also beispielsweise von schädlicher Belastung gesprochen werden. Jegliche Belastung schliesst in unseren Augen eine Interessenabwägung praktisch aus.</p> <p>2. Kantonale Aufgaben:</p> <p>aktualisiert das Inventar ... Wir würden führt das Inventar bevorzugen.</p> <p>3. Öffentliche Gewässer, Seite 5, Abschnitt 2. Es ist von einer Richtlinie die Rede, welche erarbeitet werden soll oder allenfalls sogar von der Anpassung der Gesetzesgrundlagen. Uns ist nicht klar, welcher Zweck mit einer Richtlinie erfüllt werden soll. Das heutige Gesetz regelt klar genug, wie mit öffentlichen Gewässern umzugehen ist. Wir bestreiten, dass Richtlinien geeignete Mittel sind. Allenfalls bevorzugt wird demokratisch klar legitimierte Reglemente oder Verordnungen. Soll eine kantonale Gewässerschutzverordnung analog derjenigen des Bundes erlassen werden?</p> <p>4. Inventar der Grundwasservorkommen</p> <p>Es wird gesagt, dass das Inventar mithilfe der Gemeinden vervollständigt werden soll. Die Gemeinden sind allerdings nicht die einzigen Körperschaften, welche über entsprechende Informationen verfügen. So verfügen die ich von den Gemeinden beauftragten Wasserversorgungen und industriellen Betriebe (sinef, EDA Süd SA, WVD AG, etc.) über diese Information. Der Text müsste in diesem Sinne so vervollständigt werden, so dass er sagt: dieses Inventar wird dank der Mithilfe der Gemeinden und den durch die Gemeinden beauftragten Körperschaften vervollständigt.</p> <p>5. Anlagen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen</p> <p>Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt dieses Abschnitts einverstanden, sind aber auch klar der Meinung, dass in heute bestehenden, rechtsgültig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen unbedingt Ausnahmen zugelassen werden müssen, dies natürlich mit entsprechender Überwachung und Kontrolle. Bevor in bestehenden Grundwasserschutzzonen neue "Probleme" gesucht werden, sollte der Kanton dafür sorgen, dass bei wichtigen Grundwasservorkommen Schutzzone eingerichtet und legalisiert werden, wo heute noch keine bestehen. Es handelt sich nicht nur um eine Problematik der Rechtssicherheit, sondern auch um einen Akt der Fairness. Ehemalige Musterschüler dürfen durch den Kanton heute nicht durch übermässig strenges Eingreifen bestraft werden.</p>	
T406	Alimentation en eau potable		<p>1. Ziele: Zum dritten Ziel ist zu bemerken, dass "relevante Akteure" nicht nur Gemeinden, sondern auch die in Gesellschaften organisierten Trinkwasserversorger gemeint sind. Die Behörden (LSVW, Oberamt) richteten sich in Verganheit oft nur an die Gemeinden. Es sei in Erinnerung gerufen, dass etliche Gemeinden die Trinkwasserversorgung in die Obhut von eigens dafür eingerichteten Gesellschaften und Körperschaften übergeben haben (Aktiengesellschaften, industrielle Betriebe, etc.).</p> <p>2. Grundsätze: Die "Beseitigung überflüssiger Trinkwasserinfrastrukturen" ist als erster Grundsatz aufgeführt. Wir betrachten ihn als den unwichtigsten. Er ist somit eher am Ende zu platzieren. Die Reihenfolge der Grundsätze bei der Ausführung im Text soll angepasst werden: die wichtigsten zuerst, die weniger wichtigen danach.</p> <p>3. Umsetzung, kantonale Aufgaben: Das LSVW hat eine zu zentralistische Sicht der TW-Versorgung. Diese ist regional organisiert. Dies ist bereits natürlicherweise so und ist auch traditionellerweise, politisch so. Dies soll auch so bleiben. Wir sehen das LSVW als Kontrollinstanz und Koordinationsbehörde zusammen mit dem AUJ.</p> <p>Für den GIS-Kataster sei darauf verwiesen, dass dieser nicht überall von den Gemeinden erstellt wird und gehalten wird. Er wird in vielen Fällen von den Gesellschaften geführt, welche mit der TW-Versorgung beauftragt sind.</p> <p>Im Sinne einer ungerechtfertigten Zentralisierung beurteilen wir vor allem den letzten Punkt "bestimmt die Gemeinden, die auf regionaler Ebene solidarisch..." als äusserst kritisch. Erstens greift das Amt hiermit direkt in die Kompetenz der Gemeinden ein. Diese können und müssen sich selbst organisieren und zweitens gehen einmal mehr die Trinkwasserversorgungsgesellschaften völlig vergessen. Diese haben von den Gemeinden ein Mandat zur Sicherstellung der TW-Versorgung. Mithin stellt sich auch die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für ein solches Vorgehen.</p> <p>Die kantonalen Aufgaben sind im vorher geäußerte Sinne zu überprüfen. Die Regionen sollen ihre Versorgungsstrategie selbst erarbeiten. Hier wird durch die Einführung der obligatorischen Richtplanung ein entsprechendes Instrument eingeführt. Der kantonale Richtplan stärkt ansonsten die Regionen und Gemeinden, was vorliegend nicht der Fall ist und dieser Tendenz gerade entgegenläuft.</p> <p>Die Rolle des Kantons sehen wir bei der generellen Überwachung der Qualität und Koordination. Die Planung muss bei den Regionen und Gemeinden liegen. Trinkwasserbereitstellung und -versorgung ist eine der natürlichen Gegebenheiten entsprechend dezentrale Aufgabe, welche nahe beim Bürger zu erbringen ist. Wir wollen keine französischen Verhältnisse.</p> <p>4. Ziele: Die Wirkung des neuen Gesetzes ist hier korrekt interpretiert. Diese entspricht aber nicht den vorgehend aufgelisteten Zielen und Aufgaben. Der "Geist" des Begleittextes ist weit weniger absolut und zentralistisch. Im Sinne der Formulierungen des Begleittextes ist die vorgenannte Kritik zu würdigen und der bindende Text zu überarbeiten.</p> <p>5. Grundsätze: Es ist, wie gesagt, nicht am Kanton in die regionale Versorgung einzugreifen, so lange diese funktioniert und die Qualität des Wassers sichergestellt ist. Die Beseitigung "unnütiger" Infrastrukturen kann keine Priorität sein. Die betroffenen Körperschaften müssen selber zur Einsicht gelangen und diese schliessen. Es ist letztlich eine Kostenfrage. Die Gebühren werden lokal erhoben, was gerade der Beweis dafür ist, dass das Eingreifen des Kantons, ausser bei Qualitätsproblemen, gerade nicht angebracht ist. Das LSVW soll allenfalls Sanierungsmassnahmen anordnen. Es ist dann an den lokalen Körperschaften zu entscheiden, wie sie schlussendlich vorgehen.</p> <p>6. Umsetzung: Hier sind die Aufgaben der betroffenen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sehr gut beschrieben und zusammengefasst. Damit sind wir einverstanden. Wie gesagt entspricht dies unserer Ansicht nach nicht den Prinzipien des bindenden Teils.</p> <p>Hinweis: Die Gemeinden werden zu einer "sorgfältigen" Überwachung aufgefordert. Dieses wertende Adjektiv ist zu streichen. Es unterstellt mithin, dass die lokalen Behörden "unsorgfältig" arbeiten, was sicher nicht deren Absicht ist. In diesem Sinne kann die Formulierung als Misstrauen des Kantons gegenüber den lokalen Behörden interpretiert werden und ist somit zu streichen.</p>	
T407	Protection de l'air			
T408	Lutte contre le bruit			
T409	Protection des sols			
T410	Gestion du sous-sol			
T411	Accidents majeurs			
T412	Sites pollués			
T413	Gestion des déchets		Le littering urbain mais aussi rural prend des proportions inacceptables. Le canton se doit de légiférer afin de sanctionner le non-respect de notre environnement et le risque encouru au niveau de l'agriculture.	
T414	Exploitation des matériaux			